

Von dem Referenten wird darauf ein nachträgliches Amendement beantragt, daß da, wo durch die Behörde erkannt werde, die Ablösung nicht ohne den Ruin einer Gemeinde geschehen könne, darauf von keiner Seite bestanden werden dürfe; es findet dies aber so wenig Unterstützung, daß eine Abstimmung nicht erforderlich wird.

Bei § 25 beantragt der Ausschuß die Streichung der Worte:

„und dem Gerichte zu dem dort bezeichneten Zwecke überweist,“

wogegen einzuschalten wäre:

„öffentlich verkauft und von Gerichtswegen ihm überwiesen werden,“

was genehmigt und auf die Bemerkung eines Abgeordneten noch hinzugefügt wird, daß das Brennholz vor dem ersten Januar angewiesen werden müsse.

§§ 25, 26, 27, 28 und 29 werden genehmigt.

Bei § 30 wird der Zusatz:

„wie dies nach dem bestehenden Herkommen bisher Statt gefunden hat — und in der Regel können die Reiser bis zu einem Zoll Durchmesser aufgearbeitet werden“

genehmigt, jedoch die Strafe der Veräumnis, den Schein mitzubringen, auf 5 Sgr. gemildert.

§§ 31, 32, 33, 34 und 35 werden genehmigt.

Bei § 36 wird das Maximum der Strafe auf 2 Thaler festgestellt.

§ 37 genehmigt.

§ 38 desgleichen, nachdem ein Antrag das Wort „Doppelt“ zu berichtigen gestellt, aber nicht durch eine Majorität unterstützt worden ist.

§§ 39, 40, 41, 42, 43 und 44 werden genehmigt.

Bei § 45 wird vom Ausschusse die Bekanntmachung durch den Ortsvorsteher vorgeschlagen und von der Plenar-Versammlung mit dem § genehmigt.

§§ 46, 47 und 48 werden genehmigt.

§§ 49. Die Verdoppelung in jedem Wiederholungsfalle wird dahin gedeutet, daß im Wiederholungsfalle die Strafe auf 10 Sgr. erhöht werde.

§§ 50 und 51 gut geheßen.

Bei § 52 wird die Herabsetzung der darin ausgesprochenen Strafe auf 5 Sgr. beschlossen.

§§ 53 und 54 werden genehmigt.

Gegen § 55 hatte der Ausschuß nichts erinnert; ein Deputirter der Landgemeinden macht aber die Bemerkung, daß dadurch manche Pächter in wohl erworbenen Rechten gestört werden könnten. Ein Abgeordneter der Städte sagt, in seiner Gegend werde nur mit Laub gestreut, das Stroh aber verkauft; es wird aber erwidert, daß § 10 die erworbenen Rechte hinlänglich schütze und diese hier keiner neuen Vorfrage bedürften, worauf der § Annahme findet.

§§ 56, 57 und 58 werden genehmigt.

Bei § 59 remonstrirt ein Abgeordneter gegen die darin enthaltene Strafbestimmung, findet aber keine Unterstützung und der § wird angenommen.

§§ 60, 61 und 62 werden genehmigt.

Bei § 63 wird der Zusatz:

„und in der Rheinprovinz auch das der Schafe“

mit dem § genehmigt.

Bei § 64 wird dem hier bestehenden Princip gemäß vom Ausschusse die folgende Abänderung des § beantragt:

„In der Rheinprovinz bleibt es bei der dort bestehenden gesetzlichen Bestimmung, daß Schonungen und Schläge ohne Rücksicht auf ihr Alter und auf eine in Schonung zu legende Waldfläche, dem Weidberechtigten nur erst dann zur Benutzung der Weide zu öffnen sind, wenn das junge Holz dem Zahn des Viehes entwachsen, und von demselben nicht mehr beschädigt werden kann,“

was die allgemeine Zustimmung findet.

§§ 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82 und 83 werden ohne Abänderung genehmigt, bei § 84 aber wird die Verdoppelung in der früher schon angenommenen Form abgeändert.

§§ 85 und 86 geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Hiermit wurde die Verhandlung für heute geschlossen und die Fortsetzung in der nächsten, Freitag den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr statt findenden, Sitzung beschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

## S i e b e n z e h n t e   S i t z u n g .

Düsseldorf, den 25. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls zeigte der Herr Vorsitzende der Versammlung an, daß der Herr Landtags-Commissarius mit Schreiben vom 23. die Entwürfe zu den Stats der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln und der Provinzial-Anstalt zu Brauweiler für 1842 bis 1844 zur Einsicht der Stände übersandt habe, welche dem zehnten Ausschusse zugetheilt worden, daß ferner das Referat des 8. Ausschusses über den Antrag, die Einführung des Decimal-Fußes betreffend, eingegangen und im Vorzimmer zur Einsicht der Herren Stände offen gelegt sei.

Ein Abgeordneter der Städte verlas hierauf den Antrag, daß sich der Landtag für den Krämer Enggfeld dahin verwenden möge, daß demselben die ihm entzogene Erlaubnis zur Haltung einer Schenkwirtschaft und überhaupt die entzogenen bürgerlichen Rechte wieder gegeben werden.

Ein Deputirter der Ritterschaft hielt eine Erörterung des Antrages für nicht angemessen, da die Ortsbehörde nach der Relation und der jetzt noch bestehenden Gesetzgebung ihre Befugnis nicht überschritten habe, auch nicht nachgewiesen worden, daß der Instan-

zuzug erschöpft worden sei. Dieser Beweis wurde von dem Herrn Antragsteller angeboten, auf den von mehreren Seiten gestellten Antrag aber zur Abstimmung gebracht, ob der Gegenstand an den Ausschuss verwiesen werden solle. — Die Frage wurde durch 60 Stimmen gegen 10 bejaht und dem vierten Ausschuss der Antrag zugewiesen.

Darauf trug ein Abgeordneter der Ritterschaft auf Bildung eines besondern Handels=Ministeriums an, was an den neunten Ausschuss geht.

Wie nun die Berathung über das Forst- und Jagd=Polizei=Gesetz wieder eröffnet werden sollte, erbat sich ein Deputirter der Landgemeinden das Wort und trug vor:

„daß durch die gestrige Abstimmung das Kapitel von Ablösung der Waldservituten noch lange nicht erschöpft sei, und noch vorher sehr wesentliche Theile desselben, namentlich das Hütungsrecht, der Berathung und Erledigung bedürften.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erkannte in diesem Vorschlage die Absicht, ein Amendement bei § 24 des Gesetzes zu veranlassen, und protestirte dagegen als eine geschäftswidrige Neuerung, da jener § angenommen worden und keine neue Erörterung darüber statt finden könne. Auch ein anderer Deputirter desselben Standes, auf die Geschäfts=Ordnung sich stützend, sprach die Ansicht aus, daß der Antrag jetzt keine Berücksichtigung mehr finden könne.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält den § 24 nicht bloß auf Nutz- und Brennholz, sondern auf alle Berechtigung, welcher Art sie auch sein möge, anwendbar, und ein anderer Deputirter desselben Standes wiederholt die Ansicht, daß auf die §§ bis 86 inclusive nicht wieder zurückgegangen werden könne.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erinnert, daß das Rubrum der §§ 23 und 24 nur von Nutz- und Brennholz spreche und daraus gefolgert werden müsse, daß nichts weiter gemeint sei, welcher Deutung der Referent beitrifft.

Jener Deputirte trägt hiernach nochmals auf den Uebergang zur Tages=Ordnung an; es wird aber von anderer Seite bemerkt, daß der Gegenstand zu wichtig sei, als daß man ihn nicht zur Erörterung bringen, und, wenn nöthig befunden werde, einen nachträglichen § einschalten könne.

Es wird darauf zur Abstimmung gebracht, ob mit der Berathung zu § 87 fortgeschritten werden soll? und die Frage mit 36 Stimmen gegen 34 bejaht.

Bei § 87 waren durch den Ausschuss folgende Zusätze vorgeschlagen:

- 1) Alle Servitut=Berechtigte können ihre Gerechtsame nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Forstbeamten ausüben.
- 2) Alle unbestimmte Wald=Servituten müssen 6 Monate nach der Publication des gegenwärtigen Gesetzes, wenn die Betheiligten sich darüber nicht einigen können, durch die von den Provinzial=Regierungen zu ernennende Commission auf ein festes Maaß und Zahl regulirt und ein für allemal festgestellt werden; die Provinzial=Regierung entscheidet und das Recht des Recurses an das Ministerium des Innern und der Polizei bleibt den Partheien vorbehalten.
- 3) Es können in keinem Falle die Gesamt=Berechtigungen in den Staats=Waldungen die Hälfte des Brutto=Material=Ertrags übersteigen.

Es wird aber dem Referenten bemerkt gemacht und durch diesen anerkannt, daß diese Zusätze zu § 86 gehören. Wie zur Discussion der einzelnen Zusätze geschritten werden soll, wird von einem Abgeordneten bemerkt gemacht, daß, um dies thun zu können, der vorher gefaßte Beschluß wieder aufgehoben werden müsse; es findet dies aber keine Unterstützung und die Berathung nimmt darauf ihren Anfang.

Der Zusatz Nr. 1 findet keinen Widerspruch.

Bei Nr. 2 macht ein Deputirter der Städte die Bemerkung, daß die Erfahrung lehre, daß die Gerichte häufig Berechtigungen anerkannt hätten, welche von der Regierung und den Ministerien abgewiesen worden seien, und stelle er es dem Ermessen der Versammlung anheim, ob dieser Umstand nicht zu berücksichtigen sei; nach der vom Referenten gegebenen Erläuterung wird auch dieser Zusatz angenommen.

Bei Zusatz 3 wird von zwei Mitgliedern des Fürstenstandes und mehreren Andern bemerkt, daß die darin enthaltene Stipulation nicht bloß für Staats= sondern auch für Privat=Waldungen geltend erklärt werden möge.

Der Referent bemerkt: der Staat sei bereits im Genuße des hier stipulirten Rechtes, er habe aber nichts dagegen, wenn von der Versammlung die Ausdehnung desselben auf Privat=Waldungen erbeten werde. Ein Deputirter der Städte äußert sein Erstaunen darüber, daß ein ähnlicher ausgebehnter Vorschlag, welcher auf anerkannte und wohlervorbene Rechte der Waldberechtigten theilweise ohne Entschädigung zu verzichten bezweckte, von großem Besitze ausgemacht würde; es scheint ihm dies rein revolutionair.

Ein Deputirter der Landgemeinden erinnert, daß hier von einem allgemeinen Gesetze die Rede sei, und provinzielle Verhältnisse dabei nicht maßgebend sein könnten, am wenigsten solche, die nur in einem Theile der Provinz Geltung haben; es wird aber dagegen eingewandt, daß das, was zweckmäßig erachtet werde, auch für ein allgemeines Gesetz vorgeschlagen werden könne. Dagegen wird die Ansicht vielseitig ausgesprochen, daß es zweckmäßiger und gerechter sein werde, den Zusatz ganz wegzulassen und dies durch 52 Stimmen gegen 16 beschlossen.

§§ 87, 88 und 89 werden angenommen.

Bei § 90 wird gegen die Strenge der Bestimmung remonstrirt und eine nähere Definition des Wortes Wald gewünscht; nach der vom Referenten gegebenen Aufklärung aber der § ohne Widerspruch genehmigt.

Bei § 91 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden; ein Deputirter der Landgemeinden aber wünscht, daß hier auch das Ausreißen von jungen Bäumen und ähnliche Beschädigungen in's Auge gefaßt und verpönt werden mögen.

Ein Mitglied des Fürstenstandes schlägt folgenden Zusatz als Anfang des dritten Satzes des § vor:

„Muthwillige Beschädigungen durch Ausreißen junger Bäume und Pflänzlinge, oder Zerstörung junger Holzbestände, wird mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. belegt. Beschädigung der Waldbäume aus Rache oder Bosheit wird mit den durch das Criminal=Recht bestimmten Strafen geahndet,“

und wird derselbe zugleich mit dem § angenommen.

§§ 92, 93, 94, 95, 96 und 97 werden angenommen.

Bei § 98 findet man die gegen die Nachbarn für's Abplügen verhängte Strafe zu streng; es wird bemerkt, daß im § 456 des Strafgesetzbuches eine weit härtere Strafe ausgesprochen, die zwar gegen die Verrückung der Grenzsteine gerichtet, hier aber auch anwendbar sei; nachdem noch ein Abgeordneter der Ritterschaft mitgetheilt hat, welche Strafbestimmungen in dem österreich=bayerischen Waldgesetze, rücksichtlich des in Rede stehenden Falles, enthalten sind, wird der § angenommen.

§ 99 wird genehmigt.

Bei § 100 tritt ein Abgeordneter abermals zum Schutze der Waldbeeren=Sammler auf; es wird aber, nachdem der Gegenstand erörtert worden, der § durch die Mehrheit angenommen.

§§ 101, 102, 103 und 104 werden genehmigt.

Bei § 105 schlägt ein Deputirter der Ritterschaft vor, die Strafe von Ein bis Zehn Thaler zu normiren; da er aber dabei nicht unterstützt wird, so erfolgt die Annahme des § ohne Abänderung.

§§ 106 und 107 werden genehmigt.

Bei § 108 schlägt der Ausschuß folgende Abänderung vor:

„Anfiedelungen und Errichtung von Gebäuden innerhalb oder in der Nähe der Waldungen können in der Rheinprovinz nur mit Erlaubniß der Provinzial-Regierungen auf den Antrag der Orts-Polizei-Behörden, nach der im Herzogthum Berg noch bestehenden Jülich- und Bergischen Polizei-Ordnung, Pag. 51, und in der Jülich- und Bergischen Jagd-Ordnung vom 8. Mai 1761, Cap. I, § 10 und nach den darin enthaltenen Grundfägen, welche durch die Amtsblätter der königlichen Regierung zu Cöln, Jahrgang 1816, Nr. 10, und Jahrgang 1833, Nr. 13, in Erinnerung und zur Anwendung gebracht worden sind, statt finden.“

Ein Deputirter der Ritterschaft findet die Bestimmung der angezogenen Geseze zweckmäßig, wünscht aber diejenigen beseitigt, wo von einem Umbau die Rede ist. Der Referent bemerkt, daß hier nur die Zukunft in's Auge gefaßt werde, es aber mit dem, was bereits vorhanden sei, sein Bewenden bei dem bestehenden Geseze habe.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft trägt darauf an, daß für dieses Verhältniß doch eine Vorsorge getroffen werden möge, worauf der Referent folgende Abfassung des § vorschlägt:

„Die Errichtung von Gebäuden innerhalb oder in der Nähe von Waldungen kann in der Rheinprovinz in Zukunft nur mit Erlaubniß der Provinzial-Regierung auf den Antrag der Ortsbehörden statt finden.“

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubt, daß, wie nun die Anwendung des Gesezes beim Umbau nicht statt fände, der Rest des § ganz passend und das Amendement überflüssig sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft wünscht auch hier eine Definition des Wortes Wald eingeschaltet zu sehen, dagegen wird aber erinnert, daß auf die nämliche im Ausschuß bereits vorgekommene Aeußerung schon geantwortet sei, daß nicht bloß der Wald, sondern überhaupt die Lage des zu errichtenden Hauses und seine Entfernung von den Wohnungen Anderer berücksichtigt werden solle. Ferner wird hierbei bemerkt, daß, wie zweckmäßig auch die Bestimmung sei, sie doch nicht in ein Forst- und Jagd-Polizei-Gesez, sondern in die allgemeinen Polizei-Bestimmungen gehöre.

Es wird zuletzt bei der Abstimmung der §, so wie der Ausschuß ihn abgeändert hat, mit 63 Stimmen gegen 6 angenommen.

§ 109 wird angenommen.

Zu § 110 wird vom Ausschuß folgender Zusatz beantragt:

„Das Zusammenrufen der Leute geschieht mittelst Läuten der Glocke, oder durch die sonst üblichen Feuerzeichen.“

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, früher sei diese Hülfe bezahlt worden, heut zu Tage geschehe das nicht mehr. Die Leute würden auf eine Weise entboten, die an und für sich schon fatal sei, und daß sie noch vollends unentgeltlich Dienste leisten müßten, halte er um so unbilliger, als der Staat auch keine Grundsteuer für seine Waldungen bezahle.

Der Referent widerspricht der Behauptung, daß unter der französischen Regierung bezahlt worden sei; jener Deputirte behauptet, daß die Vergütung einen Franc pro Tag betragen habe.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet den Anspruch auf eine Vergütung für die in Rede stehende Hülfe ungeeignet, das Gesezbuch spreche sogar eine Strafe gegen diejenigen aus, die bei einem Brande auf ergangene Requisition nicht zu Hülfe eilen. Bei Brandfällen an Gebäuden denke Niemand daran, eine Entschädigung für Dienste zu verlangen.

Ein Deputirter der Städte ist der Meinung, wo Hülfe gefordert werde, müsse derjenige, dem sie zu Gute komme, auch bezahlen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft verweist auf das bergische Gesez, wodurch die Hülfeleistung geboten wird; ein Deputirter der Landgemeinden aber findet den gestellten Umkreis von zwei Meilen zu groß, worin ihm mehrere Mitglieder beipflichten; nach der vom Referenten gegebenen Erläuterung aber wird der § mit dem nachträglichen Zusatz: „nach geschehener Aufforderung“ angenommen.

Bei § 111 wird durch einen Deputirten aus dem Stande der Städte die Abänderung vorgeschlagen, statt Befehl und Nachricht zu setzen: „auf das gegebene Brandzeichen,“ und dies genehmigt.

§ 112 wird durch Aufstehen und Sitzbleiben abgelehnt.

§§ 113, 114 und 115 werden genehmigt.

Bei § 116 erneuert ein Abgeordneter der Städte die bereits bei § 110 gemachte Einwendung, und wird dabei von mehreren Seiten mit der zusätzlichen Bemerkung unterstützt, daß in diesem Falle die Hülfe nicht so dringend nothwendig sei.

Es wird die Streichung des dritten Alinea des § durch einen Deputirten der Städte beantragt, darauf aber erwidert, daß es sich hier von der Möglichkeit einer Staats-Calamität und ihrer Vorbeugung handele.

Der § wird, so wie er im Entwurf steht, mit 37 Stimmen gegen 32 verworfen.

Durch einen Deputirten der Landgemeinden wird vorgeschlagen, in dem § einen Zusatz zu machen, wodurch für fremde Hülfe Vergütung des Tagelohns bewilligt werde, der von der Provinzial-Regierung festzustellen sei. Mit 60 Stimmen gegen 7 angenommen. Es kam hierbei die Allerhöchste Bestimmung, wonach eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich sei, die zur Kenntniß Sr. Majestät gebracht werden, zur Sprache, es führte aber die besfallige Erörterung zu keinem Resultat.

§ 117 wird angenommen.

Bei § 118 schlägt ein Deputirter der Landgemeinden vor, dem Staate den hier abgelehnten Schadenersatz aufzubürden; ein Abgeordneter der Ritterschaft hält aber den Staat nicht dazu verpflichtet; nachdem darüber abgestimmt worden, ob der §, wie er im Entwurf steht, beibehalten werden solle, was verneint wird, schlägt jener Deputirte das Amendement vor:

„jedoch soll in diesem Falle demselben von der betreffenden Provinz eine billige Entschädigung geleistet werden,“

und wird dieses angenommen.

§ 119 angenommen, mit der Beschränkung, daß die Anzeige, statt an die Regierung, an den Kreis-Landrath gemacht werden soll.

§ 120 angenommen.

Die von dem Ausschusse zu Tit. II vorgeschlagenen zusätzlichen Bestimmungen wurden genehmigt:

- „1) hinsichtlich der Haftbarkeit für die durch Familien-Glieder, Dienstboten u. verwirkten Geldstrafen und Schaden-Ersatz;
- 2) über die Verjährungs-Frist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Contraventions-Fälle.“

Von dem Vorstehenden wird die nächste Plenar-Versammlung auf Morgen Vormittags 10 Uhr bestimmt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.